

324 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht und Antrag des Handelsausschusses

über ein Bundesgesetz, mit dem das Zugabengesetz geändert wird

und ein

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Schuhputzmitteln, Fußbodenpasta und flüssigen Metallputzmitteln geändert wird

Im Zuge der Ausschußberatungen über die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb abgeändert wird (243 der Beilagen), haben die Abgeordneten Dr. Mussil, Melter und Kostroun im Sinne des § 19 des Geschäftsordnungsgesetzes Änderungen des Bundesgesetzes über das Verbot von Zugaben zu Waren oder Leistungen und des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Schuhputzmitteln, Fußbodenpasta und flüssigen Metallputzmitteln beantragt.

Durch die beantragte Novellierung der beiden angeführten Gesetze sollen für diesen Bereich die gleichen Geldstrafenobergrenzen eingeführt werden, wie sie für das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in Aussicht genommen sind. Auch ist es notwendig, infolge des vorgesehenen Wegfalles der bisherigen Verordnungsermächtigung nach § 28 des Gesetzes gegen den

unlauteren Wettbewerb eine entsprechende Anpassung des § 6 des Gesetzes über das Verbot von Zugaben zu Waren oder Leistungen vorzunehmen. Durch eine Neufassung des § 4 des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Schuhputzmitteln, Fußbodenpasta und flüssigen Metallputzmitteln soll ferner für bestimmte Bereiche dieses Bundesgesetzes eine sinngemäße Anwendung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sichergestellt werden.

Der Handelsausschuß hat die gegenständlichen Gesetzentwürfe in seiner Sitzung vom 5. Feber 1971 in Verhandlung genommen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Mussil, Melter, Kostroun, Herta Winkler, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr und der Ausschußobmann sowie der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Staribacher beteiligten, einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Annahme der beiden Novellen zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Handelsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle den angeschlossenen Gesetzentwürfen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

/ 1
/ 2

Wien, am 5. Feber 1971

Egg
Berichterstatler

Staudinger
Obmann

/1

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem das Zugabengesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 3. August 1934, BGBl. Nr. 196/1934, über das Verbot von Zugaben zu Waren oder Leistungen (Zugabengesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 145/1947 wird geändert wie folgt:

1. In § 4 werden die Worte „politische Bezirksbehörde“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ und der Betrag von „5000 S“ durch den Betrag von „15.000 S“ ersetzt.

2. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. Wenn die neben einer Ware oder einer Leistung zu gewährende Zugabe (§ 1) von dem Ergebnis einer Verlosung oder einem anderen Zufall abhängig ist, so gelten nicht die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, sondern § 28 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr./1971.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und für Justiz betraut.

/2

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem das Bundesgesetz betreffend den
Verkehr mit Schuhputzmitteln, Fußboden-
pasta und flüssigen Metallputzmitteln ge-
ändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz BGBl. Nr. 295/1935 betreffend den Verkehr mit Schuhputzmitteln, Fußbodenpasta und flüssigen Metallputzmitteln in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 50/1948 wird geändert wie folgt:

1. In § 3 wird der Betrag von „1000 S“ durch den Betrag von „15.000 S“ ersetzt.

2. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Wer gegen dieses Bundesgesetz verstößt, kann unbeschadet der Strafverfolgung auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Die §§ 14 bis 18, §§ 20 bis 24 und § 25 Abs. 4, 5 und 6 und § 26 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr./1971, sind entsprechend anzuwenden.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und für Justiz betraut.